

Naturschutzbeirat

02. Sitzung – 14.04.2026

**Anlage zu TOP 8.1 Befreiung
gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für
die NaturGut „Fahrradstell-
plätze“ über Kleinen Beirat**

Maßnahme:

Nutzungsänderung für Fahrradaufstellfläche Bauantragsverfahren Sanierung Naturgut Ophoven

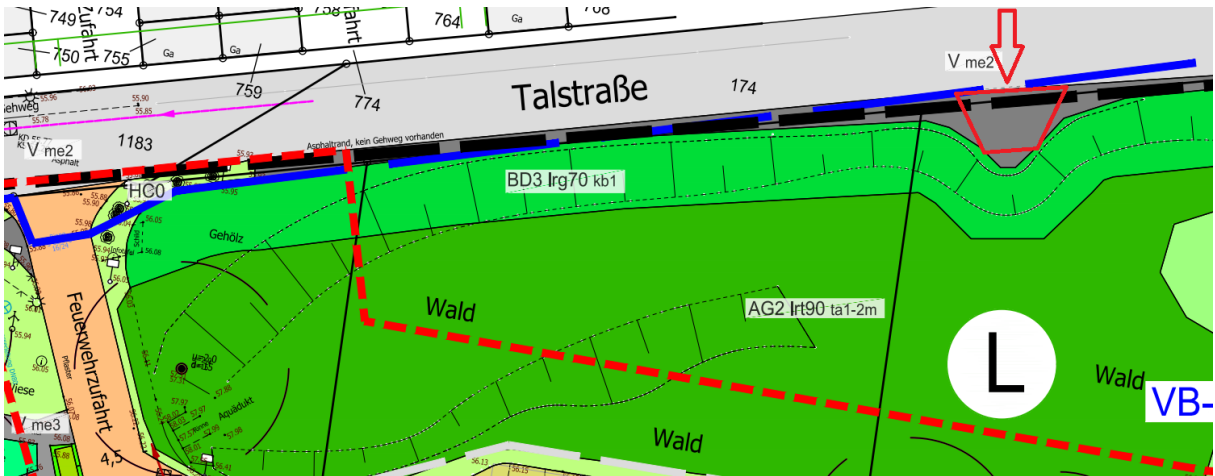
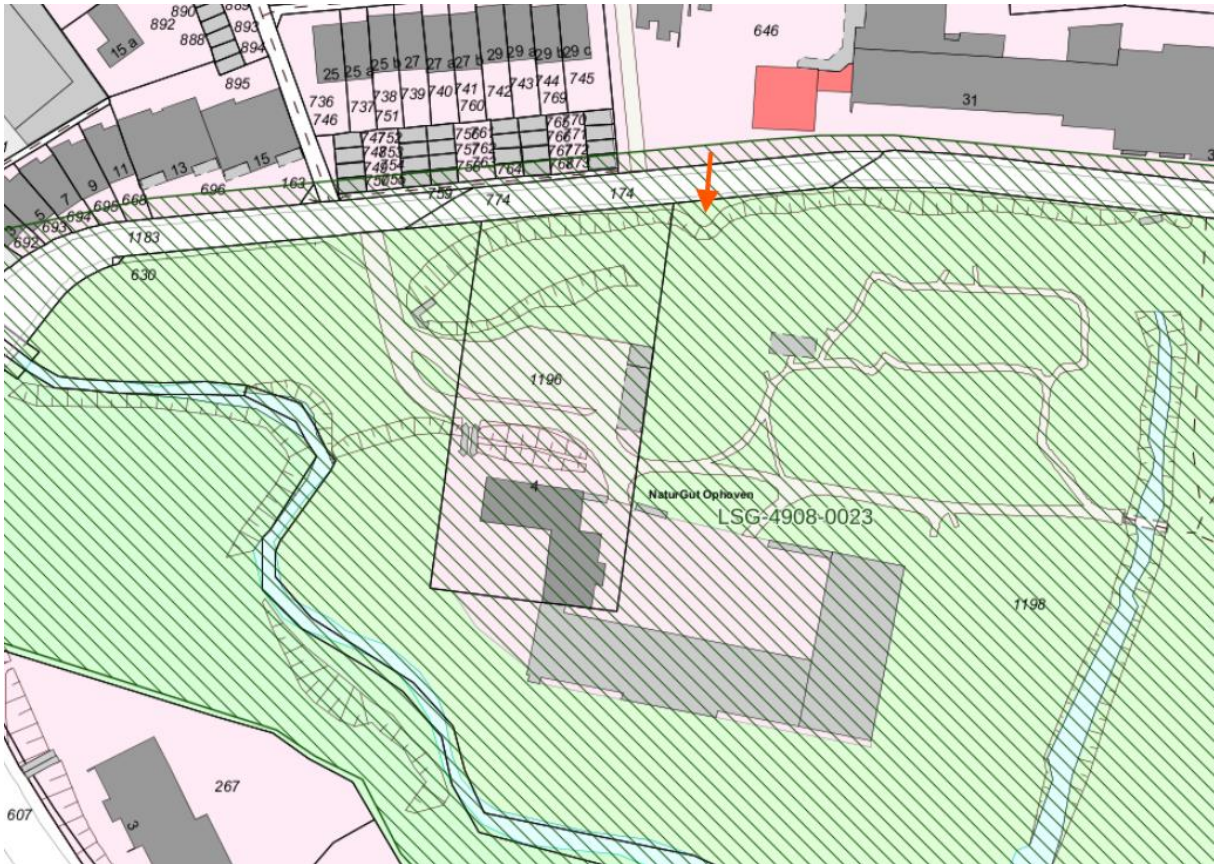
Der Fachbereich Gebäudewirtschaft (FB 65) plant aktuell die Sanierung des Naturgut Ophovens nach der Flutkatastrophe 2021.

Für die Sanierung des Naturgut Ophovens wurde eine Landschaftsplaneiländerung beschlossen, welche auch Sanierungsmaßnahmen die über den jetzigen Bestand hinaus gehen ermöglichen soll, solange keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden und die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes beachtet werden. Im Zusammenhang mit dieser Teiländerung wurde ein Geltungsbereich abgestimmt. Der Geltungsbereich wurde in einem sehr frühen Stadium der Bauplanung beschlossen und es hat sich mittlerweile ergeben, dass dieser Geltungsbereich in diesem Fall für das Vorhaben nicht ausreichend ist.

Es besteht aktuell ein Defizit an Stellplätzen, um einen Bauantrag nach aktuell gültiger Bauordnung genehmigen zu können. Es ist jedoch möglich, PKW-Stellplätze durch die Ausweisung von Fahrrad-Stellplätzen für öffentlichen Fahrradverleihsysteme (WUPSI) zu ersetzen.

An der Talstraße, etwa 50 m östlich der Einfahrt zum Naturgut, außerhalb des Geltungsbereichs der Landschaftsplaneiländerung, befindet sich eine 25 m² große geschotterte Ausbuchtung, welche aktuell als Parkplatzfläche ausgewiesen ist. Diese Fläche eignet sich von der Größe und der Beschaffenheit her, für die Nutzung als Fahrradaufstellfläche, ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu erzeugen. Es müssten kleine Fundamente für die drei bis fünf Bügel erstellt. Die Bodenstruktur bleibt ansonsten unverändert und eine Beleuchtungsnotwendigkeit gibt es nicht. Die Fläche hat hinterher dieselbe Wertigkeit wie vorher. Vegetationsstrukturen werden nicht beansprucht.

Lageplan





Planungsrechtliche Festsetzung

Der Vorhabenbereich befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Ölbachtal und Wiehbachtal“ außerhalb des Geltungsbereichs der Landschaftsplanerteiländerung.

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gem. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem verboten bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Somit löst das Vorhaben Verbotstatbestände von den Vorschriften aus dem Landschaftsplan aus. Eine Ausnahme zu diesen Verboten ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen, so dass eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist.

Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Da es sich bei der Maßnahmenfläche um eine geschotterte Parkplatzfläche handelt, sind keinerlei Biotopstrukturen von einem Eingriff betroffen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Da keine Biotopstrukturen verändert oder beschädigt werden, ist kein Ausgleich notwendig.

Bewertung durch die UNB

Für die Nutzung als Fahrrad-Abstellfläche soll eine bereits geschotterte Parkplatzfläche in Anspruch genommen werden.

Die Nutzungsänderung für die Fahrrad-Aufstellfläche soll auf einer geschotterten Parkplatzfläche umgesetzt werden. Es werden keinerlei Eingriffe in Biotopflächen erfolgen, lediglich Fundamente für Fahrradbügel müssen errichtet werden. Eine Beleuchtungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Der Standort, etwa 50 m weiter östlich der Zufahrt, befindet sich an einer wegetechnisch günstigen Position und zudem in räumlicher Nähe zum Zugang des Geländes des Naturgut Ophoven. Westlich im geschotterten Bankettbereich der Talstraße befindet sich eine Feuerwehr Aufstellfläche und kommt daher für eine räumlich nähere Nutzung nicht in Frage. Alternativstandorte außerhalb des Schutzgebietes stehen in geeigneter Nähe nicht zur Verfügung, da sich das Schutzgebiet über die gesamte versiegelte Straßen- und Verkehrsfläche der Talstraße erstreckt. Der ursprüngliche Vorschlag der Bauplaner hätte eine 25 m² große Gehölzfläche beansprucht und wurde aufgrund der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs abgelehnt. Damit ist die Vorzugsvariante mit der geringsten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbunden. Es handelt sich bei der Maßnahmenfläche daher um die günstigste Alternative.

Der vorliegende Fall ist als atypischer Sonderfall zu bewerten, da die Nutzungsänderung für die geplante Fahrradstellfläche strukturell nicht der Fallgruppe entspricht, die der Satzungsgeber mit dem generellen Errichtungs- und Nutzungsänderungsverbot baulicher Anlagen typischerweise erfassen wollte. Der Regelfall betrifft bauliche Anlagen, bei denen die Gefahr einer Verschlechterung der Umgebung besteht – insbesondere durch zusätzliche Versiegelung, Nutzungsintensivierung, städtebauliche Beeinträchtigungen, nachbarliche Belastungen, erhöhte Verkehrsströme, Schadstoffemissionen oder Lärm.

Im vorliegenden Fall treten jedoch sämtlich typische Gefährdungsmerkmale nicht nur nicht ein – sie sind der Art des Vorhabens nach ausgeschlossen. Die geplante Fahrradstellfläche verursacht weder zusätzliche Versiegelung noch führt sie zu einer Nutzungsintensivierung, zu relevanten optisch-städtebaulichen Auswirkungen, sie erzeugt keine Mehrbelastung durch Verkehr, Lärm oder Schadstoffe und steht vielmehr im Einklang mit kommunalen Mobilitäts- und Umweltzielen. Auch im Bereich Natur und Landschaft liegt keine relevante Verschlechterung vor. Durch den Ersatz einer bisher für Pkw genutzten Fläche wird vielmehr eine Reduktion typischer negativer Immissionen bewirkt.

Damit fehlt dem Vorhaben die für Regelfälle charakteristische Verschlechterungsgefahr vollständig. Eine solche Konstellation hat der Gesetzgeber bei der Normsetzung ersichtlich nicht als Regelfall vor Augen gehabt. Die Anwendung des Verbots würde daher im konkreten Einzelfall zu einem überschießenden, vom Normzweck nicht gedeckten Ergebnis führen – womit der Tatbestand des atypischen Sonderfalls erfüllt ist.

Das öffentliche Interesse an der Maßnahme ist aufgrund der Allgemeinnützigkeit und dem Bildungsauftrag des Naturgut Ophovens gegeben.

Es werden Fundamente für die drei bis fünf Bügel errichtet. Der Untergrund wird nicht anderweitig ausgetauscht und es erfolgt kein weiterer Eingriff in den Boden oder Vegetation. Eine Beleuchtungsnotwendigkeit ist nicht gegeben.

Da der Aspekt der Atypik durch die Tatsache gegeben ist, dass für die geplante Fahrradstellfläche keinerlei typische Gefahrenmerkmale (wie Lärm, Versiegelung oder Eingriff) vorliegen und das Vorhaben dem Normzweck nicht widerspricht und

weiterhin das öffentliche Interesse an der Maßnahme aufgrund der Allgemeinnützigkeit gegeben ist, kann eine Befreiung erteilt werden.

Somit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfüllt. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit für das laufende Bauantragsverfahren wurde am 08.01.2026 im Rahmen des „kleinen Beirats“ die Zustimmung der vorliegenden Befreiung über den Beiratsvorsitzenden eingeholt.